

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gilzem für die Jahre 2024 und 2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zuletzt geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung am **28.05.2024** beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

	2024	2025
der Gesamtbetrag der Erträge auf	600.950 €	603.112 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	638.297 €	621.387 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-37.347 €	-18.275 €

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.810 €	2.212 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	450 €	450 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	162.600 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-162.150 €	450 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	178.960 €	-2.662 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

2024	2025
142.977, €	172.528, €

### § 5 Steuersätze

	2024	2025
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
- Grundsteuer A	500 v. H.	500 v. H.
- Grundsteuer B	500 v. H.	500 v. H.
- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
- für den ersten Hund	70 €	70 €
- für den zweiten Hund	140 €	140 €
- für jeden weiteren Hund	270 €	270 €
- für jeden gefährlichen Hund	400 €	400 €

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof	2024	2025
Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle	22 €	22 €
Wahlgrabstelle - Verleihung Nutzungsrecht	300 €	300 €
Reihengrabstelle - Verleihung Nutzungsrecht	250 €	250 €
Urnenwahlgrabstelle - Verleihung Nutzungsrecht	150 €	150 €
Urnenreihengrabstelle - Verleihung Nutzungsrecht	100 €	100 €
Rasenumengrabstelle - Verleihung Nutzungsrecht	450 €	450 €
Beisetzung einer weiteren Urne	100 €	100 €
<b>Dorfgemeinschaftshaus</b>		
Dorfgemeinschaftshaus Nutzung Ortsansässige	125 €	130 €
Dorfgemeinschaftshaus Nutzung Auswärtige	225 €	250 €
Dorfgemeinschaftshaus Nutzung Küche Ortsansässige und Auswärtige	30 €	30 €
Dorfgemeinschaftshaus Kautions	200 €	200 €

Grillhütte	2024	2025
Schutzhütte/Grillhütte Gesamtnutzung - Nutzungsgebühr je Tag	35 €	50 €
Schutzhütte/Grillhütte Gesamtnutzung - Nutzungsgebühr je Tag für nicht Ortsansässige	55 €	70 €
Schutzhütte/Grillhütte Gesamtnutzung - Nutzungsgebühr je Tag für Schulklassen	35 €	70 €
Schutzhütte/Grillhütte Nutzungskautiön	100 €	100 €
Drainage	2024	2025
Drainagenunterhaltung - Beitrag je ha	2,50 €	2,50 €

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 1.471.731 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 1.459.554 €. und zum 31.12. 2024 1.422.207 € sowie zum 31.12.2025 1.403.932 €.

### § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 € (2024) und 1.000 € (2025) überschritten sind.

### § 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen

Ortsgemeinde Gilzem , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin)

**Hinweis zur Bekanntmachung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an den folgenden sieben Werktagen während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Pestalozzistr. 7, 54673 Neuerburg, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, er die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Gilzem , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin)